

Der Oberbürgermeister

Erster Stadtrat

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

QuaKi e.V.
Vorsitzende Birgit Kasimir
Haart 3
24534 Neumünster

Erster Stadtrat
Hillgruber

E-Mail carsten.hillgruber@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2395 Fax 04321 942 2285
Zimmer 2.13 Neues Rathaus 2. Etage

Neumünster, den 13.11.2020

Ihr „Eilantrag, Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster VOR Beschluss am 10.11.2020 zu überarbeiten“

Sehr geehrte Frau Kasimir,

anlässlich des vom Vorstand des Vereins QuaKi e.V. am 10.11.2020 vorgelegten Eilantrags an die Ratsversammlung erhalten Sie auf diesem Wege eine Stellungnahme der Stadt Neumünster.

Am 12. März 2020 fand auf Einladung der Stadt Neumünster ein Gespräch statt, bei dem vier Kindertagespflegepersonen die Gelegenheit hatten, gegenüber Vertreter*innen der Ratsfraktionen deutlich zu machen, welche Probleme die Umsetzung des KiTaG in der Stadt Neumünster für die Praxis der Kindertagespflege beinhaltet. Bei diesem Gespräch, an dem u.a. auch Sie und eine weitere Kindertagespflegeperson aus dem Verein teilnahmen, stellten die Kindertagespflegepersonen vor allem heraus, dass die gesetzlichen Regelungen zur Abgrenzung von KTP gegenüber Kindertageseinrichtungen für die Praxis eine erhebliche Begrenzung bedeuten. Die Modellrechnungen des Fachdienstes zu den Auswirkungen auf die laufenden Geldleistungen wurden nicht in Frage gestellt. Lediglich wurde angemerkt, dass es sich bei den Beträgen um Bruttobeträge handelt und nicht absehbar ist, wie sich die Besteuerung auf den Nettogewinn auswirken wird, da die steuerfreien Sachkosten reduziert wurden, die zu versteuernden Anerkennungsbeträge dagegen deutlich erhöht wurden.

Zu den Inhalten Ihres Eilantrags im Einzelnen:

Die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege stand in der Ratsversammlung am 10.11.2020 nicht zur Entscheidung an, sondern wurde bereits in der Ratsversammlung am 08.09.2020 beschlossen.

Kindertagespflege ist zweifellos eine systemrelevante Aufgabe und eine wichtige Säule im öffentlichen System der frühkindlichen Bildung, die in aller Regel in der Form der Selbstständigkeit angeboten wird. Das neue KiTaG berücksichtigt den Faktor Selbstständigkeit, indem es Stundensätze kalkuliert hat, die Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit der Kindertagespflegeperson im Umfang von 50 Tagen pro Jahr bereits berücksichtigen. Eine Kindertagespflegeperson kann also aus den laufenden Geldleistungen Rücklagen für 50 Ausfalltage pro Jahr bilden. Für tatsächliche Ausfalltage erfolgt ein Abzug der laufenden Geldleistung, jedoch lediglich um den Teil des Anerken-

nungsbetrages, nicht dagegen bezogen auf die Sachkosten und die Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen. Krankheitsbedingte Verdienstauffälle können durch den Abschluss einer Versicherung aufgefangen werden, die seitens der Stadt Neumünster ebenfalls bezuschusst wird.

Modellrechnungen in Neumünster haben ergeben, dass die Kindertagespflegepersonen bei gleichbleibendem Betreuungsumfang auch dann im Vergleich zur vorherigen Regelung in jedem Einzelfall höhere Brutto-Einkünfte haben, wenn sie Rücklagen für die kompletten eingepreisten 50 Ausfalltage bilden. Die Stadt Neumünster hat mit Beschluss der Ratsversammlung vom 23.06.2020 abweichend von den gesetzlichen Mindestbestimmungen zudem eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung an drei Fortbildungstagen pro Kalenderjahr gewährt.

Eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung an 50 Ausfalltagen bedeutet für die Stadt Neumünster eine erhebliche jährliche, nicht vom Land refinanzierte finanzielle Mehrbelastung. Diese Mehrbelastung kann keinesfalls durch die Reduzierung von Verwaltungsstunden kompensiert werden. Da das Land im KiTaG eine kalenderjährliche Erhöhung der Anerkennungsbeträge und der Sachleistungsbeträge vorsieht, würde sich die finanzielle Mehrbelastung der Stadt Neumünster ebenfalls jährlich erhöhen.

Richtig ist, dass die im KiTaG neu festgelegten Sachkostenbeträge die bisher gezahlten Beträge unterschreiten. Hier hat die Ratsversammlung am 23.06.2020 ebenfalls abweichend von den gesetzlichen Mindestvorgaben beschlossen, in Neumünster grundsätzlich den erhöhten Sachkostenbetrag von 1,33 Euro zu zahlen. Das Ministerium hat die Sachkostenbeträge auf der Grundlage eines Rechtsgutachtens und nach detaillierten Berechnungen ermittelt. Die zuvor gezahlte Pauschale war demnach zu hoch und eine Pauschalierung ohne Berechnungsgrundlage zudem rechtlich unzulässig.

Die Corona-Pandemie hat eine Problematik aufgeworfen, die von der grundsätzlichen Einordnung der Ausfalltage getrennt betrachtet werden muss. Wenn es nach einer Positiv-Testung in einer Kindertagespflegestelle dazu kommt, dass eine Quarantäne angeordnet wird, liegt die Schließung der KTP-Stelle und der damit verbundene Betreuungsausfall nicht in der Entscheidung der Kindertagespflegeperson. Deshalb wird hier der gesetzliche Anspruch auf Erstattung von Verdienstauffall nach dem Infektionsschutzgesetz wirksam. Wegen der langen Bearbeitungszeiten im Landesamt für Soziale Dienste von ca. fünf Monaten wurde bereits fachdienstintern entschieden, den Kindertagespflegepersonen in einem solchen Fall die laufende Geldleistung fortzuzahlen, wenn diese ihre Ansprüche gegenüber dem Landesamt an die Stadt Neumünster abtritt. Es erfolgt bei angeordneter Quarantäne einer Kindertagespflegeperson also ab sofort kein Abzug der Leistung.

Bezüglich der deutlich erhöhten Sachausgaben für Desinfektions- und Hygienemittel während der Corona-Pandemie ist zu prüfen, ob Kindertagespflegepersonen auf Antrag eine Erstattung dieser Sonderausgaben bei der Stadt Neumünster beantragen können und ob es erforderlich ist, dafür gesondert Mittel beschließen zu lassen oder die Kosten aus bestehenden Haushaltsansätzen zu decken. Unabhängig davon können selbstständige KTPP selbstverständlich diese Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Fachdienst von vielen Kindertagespflegepersonen positive Rückmeldungen über die Unterstützung während der Pandemie erhalten hat. Während des gesamten Lock-Downs der Kindertagesbetreuung wurden die laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege ohne jeden Abzug fortgezahlt. Kindertagespflegepersonen wurden häufig per E-Mail, aber auch telefonisch kontaktiert. Wertschätzung wurde bei all diesen Kontakten zum Ausdruck gebracht.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme die im Eilantrag des Vereins angesprochenen Aspekte beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Hillgruber
Erster Stadtrat